

Vorbemerkungen:

Nach § 46 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrates. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

Erläuterungen:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis beschließt der Kreistag vor der Wahl der Stellvertreter des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.

Im Zuge seiner Sitzung am 30.10.2009 hat der Kreistag insoweit beschlossen, die Zahl der Stellvertreter/innen des Landrates wie in der vorangegangenen Wahlperiode erneut auf 4 festzulegen. Sodann wählte der Kreistag gem. § 46 KrO NRW

- Abg. Rolf Bausch zum 1. stellvertretenden Landrat,
- Abg. Dietmar Tendler zum 2. stellvertretenden Landrat,
- Abg. Gabi Deussen-Dopstadt zur 3. stellvertretenden Landrätin,
- Abg. Notburga Kunert zur 4. stellvertretenden Landrätin.

Sowohl bei der Festlegung der Zahl der stellv. Landräte als auch bei deren Wahl ist der Landrat stimmberechtigt.

Mit Schreiben vom 21.10.2010 (vgl. **Anhang 1**) hat Abg. Gabi Deussen-Dopstadt ihr Amt als 3. stellvertretende Landrätin im Hinblick auf Ihre Wahl zur neuen Vorsitzenden der GRÜNEN-Kreistagsfraktion niedergelegt. Die GRÜNEN-Kreistagsfraktion hat für die Neuwahl die Abg. Michaela Balansky als Nachfolgerin für das Amt der 3. stellvertretenden Landrätin vorgeschlagen.

Scheidet ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger gemäß § 46 Abs. 2 Satz 7 KrO NRW für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 KrO NRW zu wählen.

Nach § 35 Abs. 2 KrO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In Vertretung

(Kreisdirektorin)